

Patentanwalt

Patentassessor

Europäischer Patentvertreter

Europäischer Markenvertreter

Das Ziel und der Weg, der dahin führt.

Eine Informationsbroschüre des

VPP

einer Vereinigung von Fachleuten des Gewerblichen
Rechtsschutzes

2. Auflage, 2013

<http://vpp-patent.de>

Informationsbroschüre des VPP:

Patentanwalt, Patentassessor, Europäischer Patentvertreter,
Europäischer Markenvertreter: Das Ziel und der Weg, der dahin
führt.

2., aktualisierte und ergänzte Auflage

Verfasser der 1.Auflage: Ludwig Magin, ehemaliger Leiter des Fachreferats Ausbildung
des VPP

Bearbeitung der 2.Auflage:

Dr. Gabriele Ahrens (Leiterin des Fachreferats Ausbildung des VPP), Dr. Werner Rach,
Rüdiger Schwarz, Frank Wedekind (Mitglieder des Fachreferats Ausbildung des VPP)

Impressum:

Diese Broschüre wird herausgegeben von dem Fachreferat Ausbildung des VPP.
Kontaktadresse: PA Dr. Dipl.-Chem. Gabriele Ahrens, E-Mail: g.ahrens@bspatent.de

Inhaltsverzeichnis:

Vorwort	S. 7
I. Allgemein	S. 8
A) 1. Abkürzungen	S. 8
2. Glossar	S. 9
B) Berufsbild - Synthese aus Recht, Technik und Sprache	S. 10
C) Berufliches Umfeld	S. 10
1. Titel und was sie bedeuten	S. 10
a) Patentassessor	S. 10
b) Patentanwalt	S. 11
c) Europäischer Patentvertreter - European Patent Attorney	S. 11
d) Europäischer Markenvertreter - European Trademark Attorney	S. 11
e) Erlaubnisscheininhaber	S. 11
f) Rechtsanwälte	S. 12
g) Sonstige Berufsgruppen	S. 12
2. Die Berufsgruppen	S. 12
3. Art der Tätigkeit	S. 13
4. Naturwissenschaftliche oder technische Grundausbildung	S. 14
5. Vorteil abgelegter Prüfungen	S. 15
6. Gesetzliche Grundlagen	S. 15
D) Studien	S. 15
1. Allgemein	S. 15
2. Studienangebot	S. 16
a) Integriert in die Ausbildung	S. 16
- FernUniversität Hagen	
b) Nicht in die Ausbildung integriert	S. 16
- Humboldt-Universität zu Berlin	
- Technische Fachhochschule Berlin	
- Technische Universität Ilmenau	
- Fachhochschule Amberg-Weiden	
- TU Dresden	S. 17
- CEIPI Straßburg	

3.	Anerkennung von Zusatzstudien	S. 17
E)	Zukunftsaussichten	S. 17
II.	Patentassessor / Patentanwalt	S. 17
A)	Grundlagen	S. 17
B)	Zulassungsvoraussetzungen	S. 18
1a)	Kandidatenausbildung	S. 18
1b)	Erleichterte Zulassung über § 158 PAO	S. 19
2.	Fernstudium "Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte"	S. 20
C)	Eignungsprüfung nach dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie Rates vom 21. Dezember 1988	S. 21
D)	Unterstützung bei der Vorbereitung auf die Prüfung	S. 21
1.	Arbeitsgemeinschaft der Kandidaten	S. 21
2.	Kurse bei den deutschen Patentbehörden	S. 22
3.	Sonstige Lehrangebote	S. 22
a)	VPP - Ausbildungsteam	
b)	VPP - Klausurenkurse	
c)	VPP - Markenseminar	
d)	VPP - Kurs zur Vorbereitung auf die deutsche Patentanwaltsprüfung	
e)	VPP – Lerngemeinschaftsdatenbank	S. 23
f)	VPP - Fachtagungen	
g)	Aus- und Weiterbildungskurse von Dr. Uwe Fitzner	
h)	Teilnahme an einer mündlichen Prüfung	S. 24
i)	Prüfungsaufgaben aus vorherigen Prüfungen	
j)	Kandidatentreff	
E)	Prüfung nach § 8 PAO (sog. Patentanwaltsprüfung)	S. 24
F)	Qualifikation	S. 25
G)	Patentanwalt	S. 26
1.	Selbständige Tätigkeit	S. 26
2.	Ständiges Dienst- oder ähnliches Beschäftigungsverhältnis	S. 26
H)	Patentanwaltskammer	S. 27

III.	Europäischer Patentvertreter / European Patent Attorney Mandataire de Brevet Européen	S. 27
A)	Grundlagen	S. 27
B)	Zulassungsvoraussetzungen	S. 28
	1. Tätigkeitsdauer und Studienabschluss	S. 28
	2. Sprachen	S. 29
C)	Unterstützung bei der Vorbereitung auf die Prüfung	S. 29
	1. CEIPI - Grundausbildung im europäischen Patentrecht	S. 29
	2. CEIPI - Seminare über das europäische Patent	S. 29
	3. EPI-Tutorial	S. 30
	4. EPI-Students	S. 30
	5. Europäisches Patentamt	S. 31
	6. Fernuni Hagen	S. 31
	7. VIPS/VESPA-Prüfungstraining	S. 31
	8. Praktikum beim EPA	S. 31
	9. Preu-Bohlig	S. 32
	10. Brian Cronin	S. 32
	11. Peter O'Reilly	S. 32
	12. Kompendien über die Europäischen Eignungsprüfungen	S. 32
	13. VPP - Lerngemeinschaftsdatenbank	S. 32
	14. Deltapatents	S. 33
	15. Tipps	S. 33

D)	Prüfung	S. 33
E)	Qualifikation	S. 35
F)	Zugelassener Vertreter	S. 35
G)	EPI	S. 35
IV.	Europäischer Markenvertreter European Trade Mark Attorney Conseil Européen en Marques	S. 36
V.	Internet- und Kontaktadressen	S. 37
A)	Ämter	S. 37
B)	Standes- und Interessenvertretungen	S. 37
C)	Studienangebote	S. 38
	1. Studienangebote - Inland	S. 38
	2. Studienangebote - Ausland	S. 40
D)	Private Anbieter von Aus- und Weiterbildungskursen	S. 40
VI.	Wie finde ich eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle	S. 40
A)	Fachzeitschriften	S. 40
B)	Publikationen der Fachorganisationen	S. 41
C)	Zeitungen	S. 41
D)	Suche nach Vertretern	S. 41
VII.	Literatur	S. 42
	VPP-Leistungsverzeichnis	S. 43
	Aufnahmeantrag	S. 44

Vorwort

Was will diese Broschüre?

In vielen Fällen ist der VPP in Deutschland Ansprechpartner für Personen, die sich für eine Tätigkeit auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes interessieren und den Zugang zu einer Vielzahl unterschiedlichster Informationen auf diesem umfangreichen Gebiet suchen.

Trotz seiner großen Bedeutung ist der Gewerbliche Rechtsschutz ein Nischengebiet, und Interessenten fällt es häufig nicht leicht, die für ihre Fragen zuständigen Stellen zu finden.

Diese Broschüre will daher Informationen zusammenfassen und zur Verfügung stellen, die es einem Interessenten ermöglichen, sich gezielt in einschlägigen Veröffentlichungen oder bei den zuständigen Stellen zu informieren.

Diese Broschüre soll einen ersten Überblick geben und ist daher bewusst in einfacher und verständlicher Sprache gehalten, was allerdings zu Lasten vieler Details geht. Zudem unterliegt das Vertretungswesen auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes einer ständigen Diskussion und Änderung; es ist daher nicht auszuschließen, dass diese Broschüre mitunter nicht vollständig und aktuell ist. Es wird daher empfohlen für eine verbindliche Auskunft den entsprechenden Gesetzestext und/oder die neuesten Publikationen heranzuziehen, und sich an die kompetenten Stellen zu wenden. Es ist ein Ziel dieser Broschüre dabei behilflich zu sein.

Der Benutzer dieser Broschüre wird zudem gebeten, ihm bekannt werdende Änderungen dem Fachreferat Ausbildung des VPP mitzuteilen, so dass die Broschüre aktualisiert werden kann. Denen, die mit Anregungen und Hinweisen zur Aktualität der Broschüre beigetragen haben, danken wir an dieser Stelle.

Sollte ein Interessent keinen Zugang zu einer genannten Publikation des VPP, der Patentanwaltskammer oder des epi erhalten, kann er diese bei der Patentanwaltskammer, dem epi bzw. über das Fachreferat Ausbildung des VPP anfragen. Vielfach sind die entsprechenden Texte im Internet, z.B. den Homepages der vorstehend genannten Verbände oder in Bibliotheken, z.B. der Patentämter, zu finden.

Im November 2013

Fachreferat Ausbildung des VPP

P.S. Sie werden feststellen, dass wir in dieser Broschüre auf „den Vertreter“ abgestellt haben. Wir haben diskutiert, ob wir nicht – wie heute üblich – Vertreter/in verwenden sollten, sind aber zu dem Ergebnis gekommen, dass dies dem Lesefluss abträglich ist. Daher haben wir uns erlaubt auf einen Kniff der Patentformulierung zurückzugreifen, wonach einem Begriff eine Definition zugeordnet werden kann. Im Sinne dieser Broschüre umfasst der Begriff „Vertreter“ beide Geschlechter. Vergleichbares gilt auch für weitere Begriffe wie „Bewerber“, „Kandidat“ etc..

I. Allgemein

A) 1. Abkürzungen

In dieser Broschüre wie auch im Schrifttum üblicherweise verwendete Abkürzungen:

ABI. EPA	- Amtsblatt EPA
ABVEP	- Ausführungsbestimmungen der Vorschriften über die Europäische Eignungsprüfung
ArbEG	- Gesetz über Arbeitnehmererfindungen
BGH	- Bundesgerichtshof
BPatG	- Bundespatentgericht
CEIPI	- Centre d'Études Internationales de la Propriété Industrielle
DPMA	- Deutsches Patent- und Markenamt
EEP (EQE)	Europäische Eignungsprüfung (European Qualifying Examination)
EPA	- Europäisches Patentamt
epi	- Institut der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter
EPO	- Europäische Patentorganisation
EPÜ	- Europäisches Patentübereinkommen
HABM	- Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt
IPC	- International Patent Classification
Mitt.	- Mitteilungen der deutschen Patentanwälte
PatAnwAPO	Patentanwaltsausbildungs- und Prüfungsordnung nach § 12 der PAO
PAK	- Patentanwaltskammer
PAO	- Patentanwaltsordnung (andere Abkürzung PatanwO)
PatG	- Patentgesetz
PCT	- Patent Cooperation Treaty/Patentzusammenarbeitsvertrag
PMZ	- Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen
RberG-	Rechtsberatungsgesetz
Schönfelder	- Deutsche Gesetze - Textsammlung, C.H. Beck Verlag
Tabu	- Taschenbuch des Gewerblichen Rechtsschutzes, Carl Heymanns Verlag
VEP	- Vorschriften über die Europäische Eignungsprüfung für zugelassene Vertreter
VPP	- VPP - Vereinigung von Fachleuten des Gewerblichen Rechtsschutzes
WIPO	- World Intellectual Property Organization (Weltorganisation für Geistiges Eigentum)

2. Glossar

Patent / Gebrauchsmuster

Schutzrechte für technische Erfindungen.

Geschmacksmuster

Schutzrecht für Design von Produkten.

Markengesetz

Geschützt werden Kennzeichen, wie Marken, geschäftliche Bezeichnungen und geographische Herkunftsangaben. Marken sind Zeichen, die zur Unterscheidung von Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von den Waren oder Dienstleistungen eines anderen dienen.

Sortenschutz

Geschützt werden neue Pflanzensorten.

Gesetz über Arbeitnehmererfindungen

Regelt den Übergang von technischen Erfindungen, die ein Arbeitnehmer im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses tätigt, auf den Arbeitgeber sowie eine ggf. fällig werdende Vergütung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber.

Stand der Technik

Alle Kenntnisse, die vor der Anmeldung eines Patents beziehungsweise Gebrauchsmusters irgendwo auf der Welt der Öffentlichkeit irgendwie zugänglich gemacht worden sind.

Dies können Publikationen, wie zum Beispiel Schutzrechtsveröffentlichungen oder wissenschaftliche Veröffentlichungen, aber auch mündliche Verlautbarungen und Benutzungshandlungen sein.

Halbleiterschutz

Geschützt werden Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen.

B) Berufsbild - Synthese aus Recht, Technik und Sprache

Die Aufgabe eines Vertreters auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes ist vielschichtig und besteht im Wesentlichen darin:

- einen technischen Sachverhalt zu verstehen;
- einen technischen Sachverhalt zu einer allgemeinen Lehre zu abstrahieren;
- einen technischen Sachverhalt in Worte(n) zu fassen;
- unter Anwendung und Ausschöpfung des Rechts ein gewerbliches Schutzrecht zu erlangen, das Dritte an der Benutzung der Lehre hindert.

Daraus wird ersichtlich, dass der Patentanwalt und Patentassessor, als die wichtigsten Gruppierungen von Vertretern, Kenntnisse der Technik, des Rechts und der Sprache besitzen und anwenden können muss. Darüber hinaus sind Kenntnisse der englischen Sprache erforderlich, und insbesondere für den Europäischen Patentvertreter auch der französischen Sprache. Die Sprachkenntnisse sind nicht nur erforderlich für das Bestehen der Europäischen Eignungsprüfung, sondern auch, um den fremdsprachlichen Stand der Technik und internationale Rechtsnormen verstehen und mit Kollegen weltweit korrespondieren zu können.

C) Berufliches Umfeld

1. Titel und was sie bedeuten

Gemäß dem deutschen Rechtsberatungsgesetz (RBerG) ist die geschäftsmäßige Beratung und Vertretung Dritter nur Angehörigen bestimmter Berufe gestattet. Wer also eine Beratungs- und Vertretungstätigkeit auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes ausüben möchte, muss die im Gesetz vorgegebenen Bedingungen erfüllen. Nach dem RBerG ist die Besorgung von Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes im Rahmen der Regelungen der PAO zulässig, d.h., es muss eine vorgeschriebene Prüfung abgelegt und grundsätzlich eine Eintragung in eine "Liste" der Patentanwälte erfolgt sein.

In diesem Zusammenhang sind in Deutschland folgende Berufsbezeichnungen geschützt:

a) Patentassessor

Als Patentassessor darf sich bezeichnen, wer die Prüfung nach § 8 der PAO - die sogenannte Patentassessorenprüfung - bestanden hat. Ein Patentassessor kann in einem Dienstverhältnis für seinen Arbeitgeber auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes tätig werden. Er ist jedoch nicht befugt Dritte zu vertreten oder zu beraten.

b) Patentanwalt

Die Berufsbezeichnung Patentanwalt darf führen, wer die Patentassessorenprüfung (s.o. Buchstabe a) bestanden hat und von der Patentanwaltskammer zur Patentanwaltschaft zugelassen ist, d. h. in die „Liste“ der Patentanwälte eingetragen worden ist. Dies ist Voraussetzung um in freiberuflicher Tätigkeit Dritte auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vertreten und beraten zu dürfen, z. B. vor dem Deutschen Patent- und Markenamt, dem Bundessortenamt und dem Bundespatentgericht. Der Patentanwalt darf im Rahmen des § 4 PAO auch vor den ordentlichen Gerichten auftreten, wenn es um die Durchsetzung von Ansprüchen aus gewerblichen Schutzrechten geht.

c) Europäischer Patentvertreter - European Patent Attorney

Wer die Europäische Eignungsprüfung gemäß den Vorschriften der VEP bestanden hat und sich in die Liste der beim EPA zugelassenen Vertreter eintragen lässt, kann als Europäischer Patentvertreter Dritte vor dem EPA vertreten. Die Vertretungsbefugnis ist auf das EPA beschränkt.

d) Europäischer Markenvertreter - European Trademark Attorney

Hierbei handelt es sich um Vertreter, die aufgrund ihrer Vertretungsbefugnis vor den nationalen Behörden des Gewerblichen Rechtsschutzes auch vor dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) in Alicante vertretungsberechtigt sind.

Zur Vertretung vor dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt sind nur Rechtsanwälte und zugelassene Vertreter berechtigt, die in der Liste des HABM eingetragen sind. Die Eintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter ist Fachleuten vorbehalten, die über eine besondere berufliche Befähigung zur Vertretung auf dem Gebiet des Markenwesens vor einer für den Gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union verfügen oder, sofern in einem Mitgliedstaat diese Befugnis keiner besonderen Befähigung unterliegt, fünf Jahre lang eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt haben.

Deutsche Patentanwälte sind prinzipiell vor dem HABM vertretungsbefugt.

Rechtsanwälte müssen in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugelassen und in diesem Staat zur Vertretung auf dem Gebiet des Markenwesens berechtigt sein.

Das HABM ist zuständig für die Prüfung und Registrierung von Marken und Mustern, die in der gesamten Europäischen Gemeinschaft gültig sind.

e) Erlaubnisscheininhaber (historischer Exkurs)

Unter Erlaubnisscheininhaber wird verstanden, wem - ohne dass er Patentanwalt sein muss - die staatliche Erlaubnis erteilt wurde, Dritte zu beraten und zu vertreten. Erlaubnisscheine wurden insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg ausgestellt, um die fachliche Beratung und Vertretung auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland sicherzustellen. Inzwischen werden keine Erlaubnisscheine mehr ausgestellt.

f) Rechtsanwälte

Rechtsanwälte sind generell berechtigt, Dritte auch auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes zu vertreten.

Ein Rechtsanwalt hat zwar ein juristisches, aber in der Regel kein technisches Studium abgelegt.

g) Sonstige Berufsgruppen

Nicht geschützte Berufsbezeichnungen wie Patentingenieur, Patentwirt, usw. verleihen deren Träger grundsätzlich nicht das Recht, Dritte zu vertreten.

Rechercheure sind Personen, die für Dritte, z. B. Kanzleien, Erfinder und Patentabteilungen in dem Stand der Technik, d. h. in Patentveröffentlichungen und anderen Literatursammlungen prüfen, ob es eine bestimmte Erfindung, Marke, Muster, etc. bereits gibt. Recherchen werden heutzutage in der Regel Online in einschlägigen Datenbanken, aber auch in Druckschriften und auf CDs durchgeführt. Rechercheure als solche sind nicht vertretungsbefugt.

Prüfer bei DPMA, EPA, Bundessortenamt und HABM üben lediglich eine amtsinterne Funktion aus; sie sind damit nicht berechtigt, Dritte zu beraten oder zu vertreten.

2. Die Berufsgruppen

Eine Jahresstatistik u.a. über die Anzahl der einzelnen Vertretergruppen wird jährlich im PMZ veröffentlicht.

Patentanwalt

Diese Patentanwälte in Deutschland üben ihren Beruf in einer Kanzlei alleine oder gemeinsam in einer Sozietät, die unterschiedlich organisiert sein und entsprechend unterschiedliche Rechtsformen unterliegen kann, oder i.V.m. einem Dienstverhältnis, z.B. in einer Patentabteilung einer Firma, aus.

Patentassessoren

Eine Person, die die Prüfung nach § 8 PAO bestanden hat, aber nicht in die Liste der Patentanwälte eingetragen ist.

Beim Europäischen Patentamt zugelassene Vertreter

Jede Person eines Mitgliedstaates des EPÜ, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, i. d. R. Bestehen der europäischen Eignungsprüfung, kann sich in die Liste der europäischen Vertreter eintragen lassen. Die Bezeichnung bedeutet nicht, dass die Vertreter als solche berechtigt wären, vor den nationalen Behörden Europas aufzutreten.

3. Art der Tätigkeit

Die Tätigkeit eines Vertreters (Patentanwalt, Patentassessor, u. s. w.) besteht vorwiegend in der Erlangung und Verteidigung von gewerblichen Schutzrechten bzw. der Abwehr und Geltendmachung von Ansprüchen aus gewerblichen Schutzrechten für einen Dritten.

Hierzu muss der Schutzgegenstand, d. h. den Gegenstand, der durch das betreffende Schutzrecht geschützt wird, verstanden worden sein und in Deutschland wenigstens auf folgenden Rechtsgebieten die entsprechenden Normen bei Bedarf herangezogen werden:

- Patentgesetz
- Gebrauchsmustergesetz
- Geschmacksmustergesetz
- Schriftzeichengesetz
- Markengesetz
- Halbleiterschutzgesetz
- Sortenschutzgesetz
- Urheberrechtsgesetz
- Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
- Gesetz über Arbeitnehmererfindungen.

Diese Gesetze regeln den Gewerblichen Rechtsschutz, wobei hierzu nicht nur die nationalen (deutschen), sondern auch die internationalen und die europäischen Übereinkommen und Verträge, sowie das Recht der Europäischen Union zählen.

Unter anderem ergeben sich folgende Tätigkeiten:

- Ermittlung von und Information über den relevanten Stand der Technik zur Unterstützung der Produktentwicklung und Marktforschung;
- Nationale, Regionale und Internationale Anmeldungen für Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Topographien, Marken, Sortenschutz, etc. sowie derartige Anmeldungen für die Europäische Gemeinschaft erstellen und einreichen;
- Vorgenannte Anmeldungen zur Erteilung bzw. Eintragung bringen, gegebenenfalls durch Auftreten vor BPatG und BGH;
- Schutzrechte Dritter beseitigen durch Einlegung entsprechender Rechtsmittel wie Einspruch, Widerspruch, Löschungs- und Nichtigkeitsklage;
- neue Produkte, Verfahren, Marken, Muster, etc. auf Freiheit von Schutzrechten Dritter prüfen und gegebenenfalls Umgehungslösungen vorschlagen (Stichwort: Freedom-to-operate);

- Schutzrechte auf Benutzung durch Dritte prüfen und unerlaubte Benutzung (Schutzrechtsverletzung) verfolgen;
- Lizenzverträge für Lizenznehmer oder Lizenzgeber formulieren und in Lizenzangelegenheiten beraten;
- Mitwirkung bei Vereinbarungen über das Recht an Entwicklungsergebnissen bei der Zusammenarbeit mit Dritten;
- Tätigwerden im Rahmen des ArbEG;

Die Schwerpunkte der jeweiligen Tätigkeit hängen dabei von dem jeweiligen Arbeitsumfeld ab, wie Person des Mandanten, dessen Fachgebiet, Firma oder Kanzlei, etc.

4. Naturwissenschaftliche oder technische Grundausbildung

Da Schutzrechte wie Patente und Gebrauchsmuster technische Gegenstände betreffen und der Vertreter den Schutzgegenstand verstehen muss, um ihn anmelden bzw. verteidigen zu können, wird als Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen der Nachweis eines abgeschlossenen naturwissenschaftlichen oder technischen Studiums gefordert.

In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich um folgende Grundausbildungen:

- Ingenieur
- Physiker
- Chemiker
- Biologe/Biotechnologie
- Geologe
- Agraringenieur

Hierbei ist zu beachten, dass Fachhochschulen und Berufsakademien bislang nicht als wissenschaftliche Hochschulen gelten. Allerdings werden die dort erworbenen Kenntnisse im Rahmen des § 158 PAO anerkannt sofern eine zusätzliche mehrjährige Berufserfahrung nachgewiesen werden kann; sh. hierzu die nachfolgenden Ausführungen über die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen (Kapitel II.,B: Kapitel III., B).

Nicht eindeutig geregelt ist bisher die Bewertung von Bachelor – Master-Kombinationen, die technische und nicht-technische Teile umfassen.

Bei nicht rein technischen oder naturwissenschaftlichen Studien, z. B. Wirtschaftsingenieur, kommt es darauf an, ob der naturwissenschaftliche bzw. technische Anteil ausreichend ist, um zur Prüfung zugelassen zu werden. Dies gilt auch für das Studium des Patentingenieurwesens!

Desgleichen ist zu prüfen, ob und wie weit Auslandsstudien anerkannt werden - s. z. B. § 6 PAO.

In jedem Fall sollten evtl. Unklarheiten vor der Aufnahme der Ausbildung bzw. Tätigkeit mit der jeweils zuständigen Stelle möglichst verbindlich geklärt werden.

Nähere Auskünfte für die Zulassung zur Patentassessorprüfung erteilt das Referat für Patentanwalts- und Vertreterwesen des DPMA bzw. können der Homepage des DPMA (www.dpma.de) unter dem Link „Ausbildung“ entnommen werden bzw. für die Europäische Eignungsprüfung das Prüfungssekretariat für die Europäische Eignungsprüfung des EPA bzw. Homepage des EPA (www.epo.org) unter dem Link „Lernen & Veranstaltungen“ – „Europäische Eignungsprüfung“.

Die dort angegebenen Informationen werden laufend aktualisiert.

5. Vorteil abgelegter Prüfungen

Da das Rechtsberatungsgesetz eine Vertretung auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes grundsätzlich nur im Rahmen der PAO zulässt und die Zulassung zur Patentanwaltschaft grundsätzlich nur nach Ablegung der Patentassessorprüfung erlangt werden kann, darf derjenige, der diese Prüfung nicht abgelegt hat, Dritte auch dann nicht geschäftsmäßig vertreten, wenn er große Erfahrung nachweisen kann. Insofern ist die Ablegung der Prüfung zu empfehlen. Dies gilt um so mehr als eine bestandene Prüfung eine Vertretung unabhängig von einem Arbeitsverhältnis möglich macht.

Es kann daher nur geraten werden, die jeweiligen Prüfungen auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes abzulegen

6. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die jeweiligen Berufe finden sich in:

- Patentanwaltsordnung (Tabu Nr. 480)
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung (Tabu Nr. 481)
- Rechtsberatungsgesetz (Schönfelder Nr. 99)
- Europäisches Patentübereinkommen (Art. 133, 134)
- Vorschriften über die Europäische Eignungsprüfung für zugelassene Vertreter (VEP)
- Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Europäische Eignungsprüfung (ABVEB).

D) Studien

1. Allgemein

Im In- und Ausland werden diverse Zusatzstudien zum Gewerblichen Rechtsschutz angeboten, die Absolventen eines natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiums Grundkenntnisse des Gewerblichen Rechtsschutzes vermitteln.

Von diesen Zusatzstudien sind solche Studiengänge zu unterscheiden, die ergänzend bzw. integrierend zu einer Ausbildung, z.B. der nach § 7 PAO, angeboten werden.

Ungeachtet aller Vorteile eines Zusatzstudiums muss deutlich darauf

hingewiesen werden, dass ein solches Zusatzstudium zwar Kenntnisse vermittelt und hervorragend für die Vorbereitung auf den Beruf oder gar die jeweilige Prüfung geeignet sein mag, aber keinesfalls irgendeine Vertretungsbefugnis verleiht oder die Voraussetzungen für eine Eintragung in die Liste der Patentanwälte oder zugelassenen Vertreter beim Europäischen Patentamt oder dem HABM erfüllt.

2. Studienangebot

Unter anderem werden folgende Studien angeboten:

a) Integriert in die Ausbildung und Zulassungsvoraussetzung zur Patentassessorprüfung

- Fernuniversität Hagen
Fernstudium: Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte
2 Jahre mit abschließender Prüfung
Abschluss: Zeugnis
Zulassung erfolgt über die Patentanwaltskammer und setzt voraus, dass der Bewerber entweder als Kandidat zugelassen ist oder die in § 158 PAO aufgeführten Voraussetzungen erfüllt und mindestens fünf Jahre im Sinne des § 158 PAO tätig war und noch ist oder die Europäische Eignungsprüfung bestanden hat.
Dieses Studium erfüllt die Voraussetzungen des § 7, Abs. 3 PAO (PMZ 1999, S. 49).

b) Nicht in die Ausbildung integrierte Studien

- Humboldt-Universität zu Berlin
Zusatzstudium: Gewerblicher Rechtsschutz
2 Semester im Vollzeitstudium
Abschluss: Magister/Magistra legum LL. M (Gewerblicher Rechtsschutz)
- Technische Fachhochschule Berlin
Fernstudium: Patentrecht für Ingenieure - Gewerblicher Rechtsschutz -
1 Semester mit drei Kurseinheiten
Abschluss: Zertifikat
- Technische Universität Ilmenau
Zusatzstudiengang: Wirtschaftsingenieurwesen – Schwerpunkt
Internationale Unternehmensführung
4 Semester
Abschluss: Zertifikat / Zeugnis
- Fachhochschule Amberg-Weiden
Studiengang "Patentingenieurwesen"
8 Semester
Abschluss: Dipl.-Ing. (FH) für Patentwesen

- TU Dresden
Aufbaustudium "International Studies in Intellectual Property Law"
1 Jahr
Abschluss: LL.M.
gefördert durch GRUR und den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft

- CEIPI Straßburg
Cycle Long im Gewerblichen Rechtsschutz (Französisches Recht)
Cycle Accéléré im Gewerblichen Rechtsschutz (Französisches Recht)
jeweils 1 Universitätsjahr
Abschluss: Diplôme d'Études Internationales de la Propriété Industrielle
(Brevet / Marques et Dessins et Modèles)

Soweit auch von anderen Hochschulen (z. B. Universität Münster) Studiengänge angeboten werden, sind diese hier insbesondere deshalb nicht im Einzelnen aufgeführt, weil sie sich noch in der Anfangsphase befinden und/oder detaillierte Unterlagen nicht vorliegen.

3. Anerkennung von Zusatzstudien

Bislang erfolgt eine Anerkennung einiger dieser Zusatzstudien nur bei der Zulassung zur Europäischen Eignungsprüfung und nur durch eine Anrechnung auf die nachzuweisende Tätigkeitszeit auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes. Welche Zusatzstudien anerkannt werden und Einzelheiten hierzu werden im Amtsblatt EPA, Nr. 3, in einer Beilage jeweils im Jahr vor der betreffenden Eignungsprüfung veröffentlicht.

E) Zukunftsaussichten

Da es nur relativ wenige Personen auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes gibt, die als Vertreter auftreten dürfen (2000 – 3000 in DE), sind der Arbeitsmarkt und die Berufsaussichten günstig zu beurteilen. Hinsichtlich der persönlichen Berufsaussichten muss jedoch Interessenten bewusst sein, dass die in Rede stehende Tätigkeit sehr spezialisiert und aufgrund dessen ein Berufswechsel in eine andere Branche nach einigen Jahren problematisch sein könnte.

Angesichts dieser Gegebenheiten kann daher nicht geraten werden, eine Tätigkeit auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes lediglich als Ausweich- oder Überbrückungslösung anzusehen.

II. Patentassessor / Patentanwalt

A) Grundlagen

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung, der Ablauf der Prüfung und die rechtlichen Befugnisse der Patentanwälte und Patentassessoren sind in der

Patentanwaltsordnung (PAO) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (PatAnwAPO) im Detail geregelt, siehe Tabu, Nrn. 480 und 481.

Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere die Ausbildungs- und Prüfungsordnung stets einer breiten Diskussion unterliegt und immer wieder geändert wird. Angesichts der unter Umständen langen Beschäftigungszeit vor der Zulassung zur Prüfung ist es angebracht, evtl. weitere Änderungen zu beobachten und sich stets auch in Rücksprache mit den zuständigen Stellen über den aktuellen Stand zu informieren.

Sehr zu empfehlen ist das Informationsangebot des Referat für Patentanwalts- und Vertreterwesen im Deutschen Patent- und Markenamt (<http://www.dpma.de/amt/ausbildung/patentanwaltsausbildung/index.html>).

Allgemeine Informationen über den Beruf des Patentassessors und Patentanwalts sind in den Berufsinformationen der Bundesagentur für Arbeit zu finden (<http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/start?dest=profession&prof-id=33228>; bitte weitere Verweise beachten).

B) Zulassungsvoraussetzungen

Ein Bewerber kann im Wesentlichen auf folgenden Wegen zur Prüfung nach § 8 PAO zugelassen werden:

1a) Kandidatenausbildung

Die überwiegende Zahl derer, die die Prüfung ablegen, absolviert eine sogenannte Kandidatenausbildung, die sich über insgesamt 34 Monate erstreckt. Zunächst werden Sie bei einem Patentanwalt oder Patentassessor über 26 Monate hinweg ausgebildet. Dem Absolventen eines Studiums der Rechtswissenschaften oder eines besonderen Studiums im allgemeinen Recht (Vollzeit) werden vier Monate angerechnet.

Anschließend verbringen die Kandidaten zur Ausbildung zwei Monate bei dem Deutschen Patent- und Markenamt und schließlich sechs Monate bei dem Bundespatentgericht.

Die 26-monatige Ausbildung kann in einer Kanzlei wie auch in einem Unternehmen abgelegt werden. Eine Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen ist bis zu zwei Monaten auf die Ausbildung bei einem Patentanwalt oder Patentassessor anzurechnen. Es ist darauf zu achten, dass der Beginn der Kandidatenausbildung durch eine Meldung durch den auszubildenden PA und Zulassung durch den Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts festgestellt und bestimmt wird und somit nicht jede Tätigkeit als der Beginn einer solchen Ausbildung angenommen werden kann.

Diese Ausbildung steht nur den Absolventen einer wissenschaftlichen Hochschule, z. B. einer Technischen Hochschule oder einer Universität, in naturwissenschaftlichen oder technischen Fächern offen. Absolventen einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie werden trotz gegenteiliger Bemühungen **nicht** zugelassen, ebenso Absolventen eines Bachelorstudiums.

Auch ein Masterstudium an Fachhochschulen wird für die Zulassung zur Ausbildung nicht anerkannt. Etwas anderes kann bei anschließender Promotion gelten. Bitte erkundigen Sie sich, wie auch bei einem Auslandsstudium, rechtzeitig beim Referat für Patentanwalts- und Vertreterwesen im Deutschen Patent- und Markenamt zur aktuellen Lage (Link siehe oben). Die entsprechende Webseite wird ständig vom Amt aktualisiert.

Die Bewerber haben zudem ein sog. technisches Jahr nachzuweisen, d. h. eine praktische technische Tätigkeit. Hinweise hierzu sind auf der Website des Referats für Patentanwalts- und Vertreterwesen im Deutschen Patent- und Markenamt (Link s.o.), dort unter Weg über die Ausbildung > Praktische technische Tätigkeit, zu finden.

Repräsentative Angaben über die Höhe der Vergütung bei einem Patentanwalt oder -assessor liegen nicht vor. Es kann aber möglicherweise von dem Anfangsgehalt eines vergleichbaren Ingenieurs ausgegangen werden. Letztendlich ist das Gehalt jedoch frei auszuhandeln. Hingegen erhält der Kandidat während seiner Zeit bei den Patentbehörden in München kein Gehalt, sondern allenfalls ein staatliches Darlehen. Der Kandidat darf in dieser Zeit in begrenztem Umfang, typisch 15 Stunden die Woche, einer Nebentätigkeit nachgehen, z.B. bei seiner Ausbildungsstelle. Die Nebentätigkeit ist genehmigungspflichtig (§ 21c Abs. 1 Satz 1 PatAnwAPO).

1b) "Erleichterte Zulassung" nach § 158 PAO

Unter der "erleichterten Zulassung" versteht man die Zulassung zur Prüfung aufgrund langjähriger Tätigkeit, ohne eine Kandidatenausbildung absolviert zu haben. Da ein solcher Bewerber die Fachkenntnisse in der Regel autodidaktisch erwerben muss, ist die Bezeichnung "erleichterte Zulassung" in aller Regel nicht angebracht.

Ein Bewerber nach § 158 PAO muss, bevor er zur Prüfung zugelassen wird, in Deutschland auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis:

- in dem Fall, dass er bereits die Europäische Eignungsprüfung abgelegt hat, 8 Jahre lang, bzw.
- in dem Fall, dass er die Europäische Eignungsprüfung noch nicht abgelegt hat, 10 Jahre lang

tätig gewesen sein. Hierbei muss es sich um eine nach Art und Umfang bedeutende und vor allem hauptberuflich für einen Auftraggeber geleistete Beratungs- oder Vertretungstätigkeit auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes grundsätzlich in Deutschland handeln. Diese Tätigkeit muss im Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung noch ausgeübt werden. Wenn auch diese Tätigkeit grundsätzlich ununterbrochen nachgewiesen werden muss, so hindert eine gelegentliche Unterbrechung (z. B. Mutter- bzw. Vaterpause) doch nicht. Ob eine unschädliche gelegentliche Unterbrechung vorliegt oder nicht, ist im jeweiligen Einzelfall mit der Zulassungsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt zu klären.

Zum Nachweis der Tätigkeit ist ein Tätigkeitsbericht vorzulegen; die Vorlage hierfür ist beim VPP erhältlich (<http://www.vpp-patent.de/04-Ausbildung-Downloads.htm>). Der Tätigkeitsbericht dient zur Beurteilung der geleisteten Beratungs- oder Vertretungsarbeit und unterteilt diese in verschiedene Gebiete; für eine zur Zulassung ausreichende Tätigkeit müssen nicht alle Gebiete bearbeitet worden sein.

Weitere Einzelheiten zur Zulassung zur Prüfung können der Website des Referats für Patentanwalts- und Vertreterwesen im Deutschen Patent- und Markenamt (Link s.o.), dort Weg für Patentsachbearbeiter > Formalitäten, entnommen werden.

Nur den Weg über die erleichterte Zulassung können nehmen:

- Absolventen von Fachhochschulen, da diese nicht als wissenschaftliche Hochschulen, sondern als Ingenieurschulen eingestuft werden;
- Absolventen einer technischen Berufsakademie;
- Absolventen von Bachelorstudiengängen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Bewerber, der diesen Weg geht, in seinem persönlichen, familiären und örtlichen Umfeld seinen eigenen Weg finden muss, sich die erforderlichen Kenntnisse anzueignen. In aller Regel bedeutet dies, dass er in seiner Freizeit in großem Maß alleine oder mit Gleichgesinnten Fachliteratur, Entscheidungen etc. studieren muss, um sich das weite Feld des Gewerblichen Rechtsschutzes zu erschließen. Andererseits liegen keine Anzeichen dafür vor, dass Kandidaten nach § 7 PAO im Allgemeinen besser als Bewerber nach § 158 PAO bei der Prüfung nach § 8 PAO abschneiden würden.

Während für die Kandidatenausbildung die kompakte und strukturierte Wissensvermittlung durch Dritte wie auch die Möglichkeit, das Deutsche Patent- und Markenamt sowie die Arbeit der Senate des Bundespatentgerichts selbst kennenzulernen, spricht, hat der Bewerber nach § 158 PAO den Vorteil längerer und gegebenenfalls größerer Erfahrung bei gleichzeitig gesichertem und adäquatem Einkommen, sowie bestehendem bzw. anhaltendem Arbeitsverhältnis.

2. Fernstudium "Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte"

Grundsätzlich alle Prüfungsteilnehmer müssen während der Ausbildungszeit bei einem Patentanwalt oder Patentassessor ein ergänzendes Studium im allgemeinen Recht für Patentanwaltsbewerber absolvieren, in dem sie zusätzlich zu ihrer Ausbildung Fachkenntnisse, insbesondere im Zivilrecht, erwerben. Das Fernstudium "Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte" an der Fernuniversität Hagen ist derzeit als einziges Studium gemäß § 7, Abs. 3 PAO anerkannt (PMZ 1999, S. 49). Alternativ kann das erfolgreiche Bestehen des ersten juristischen Staatsexamens nachgewiesen werden.

Für Bewerber nach § 158 PAO ist ein solches Studium ebenfalls Zulassungsvoraussetzung. Sie werden zu dem Studium zugelassen, wenn sie bereits 5 Jahre auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes tätig sind oder die Europäische Eignungsprüfung bestanden haben, und von der

Patentanwaltskammer der Fernuni Hagen benannt wurden.

Nähere Informationen zum Studium sind auf der Website der Fernuni Hagen veröffentlicht (<http://www.fernuni-hagen.de/kurthaertel/patent/index.shtml>). Danach handelt es sich um ein 2-jähriges Studium mit drei Präsenzphasen: eine Woche zu Beginn, eine weitere Woche nach einem Jahr und zwei Tage zum Abschluss. Einschreibetermine sind der 1. Februar, der 1. Juni und der 1. Oktober jeden Jahres.

Das Studium ist kostenpflichtig, wobei sich die Kosten für Kandidaten und für Patentsachbearbeiter, die über § 158 PAO an der Prüfung teilnehmen möchten, stark unterscheiden. Die Gebühren für das gesamte Studium betragen (Stand November 2013):

- für Patentanwaltskandidaten EUR 1.300,-, zahlbar in vier Raten à EUR 325,-;
- Für Teilnehmer nach § 158 PAO EUR 3.200,-, zahlbar im Voraus.

C) Eignungsprüfung nach dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 (Tabu Nr. 482)

Gemäß dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 21. 12. 1988 für die Berufe des Rechts- und Patentanwalts können auch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union zur Patentanwaltschaft zugelassen werden, wenn sie zuvor die sogenannte Eignungsprüfung abgelegt haben. Die Einzelheiten dieser Eignungsprüfung sind in diesem Gesetz geregelt und in dem Tabu unter der Nr. 482 wiedergegeben. Angesichts des Ausnahmecharakters dieser Eignungsprüfung soll in dieser Broschüre nur darauf hingewiesen werden ohne weitere Ausführungen hierzu zu machen.

D) Unterstützung bei der Vorbereitung auf die Prüfung

Unabhängig von dem Zugang zur Prüfung stehen allen Bewerbern folgende Fortbildungsmöglichkeiten offen, wobei für die Patentanwaltskandidaten der Besuch der Arbeitsgemeinschaft der Kandidaten Pflicht ist:

1. Arbeitsgemeinschaft der Kandidaten

Während ihrer Ausbildungszeit bei einem Patentanwalt oder Patentassessor sind die Kandidaten verpflichtet, sich regelmäßig, und zwar normalerweise monatlich, bei einem Leiter zu treffen, der die Rechte und Pflichten eines Ausbilders hat, um durch eigene Vorträge und Arbeiten die gewonnenen Rechtskenntnisse zu vertiefen. Aufgrund einer Absprache zwischen der Patentanwaltskammer und dem VPP dürfen grundsätzlich auch Personen an den Kandidatentreffen teilnehmen, die aufgrund § 158 PAO zu der Prüfung zugelassen werden wollen. Allerdings obliegt es der Patentanwaltskammer, insbesondere bei Kapazitätsproblemen, eine Teilnahme auszuschließen.

Informationen über die Leiter der Arbeitsgemeinschaften können bei der Patentanwaltskammer eingeholt werden.

2. Kurse bei den deutschen Patentbehörden

Für die Kandidaten bei den deutschen Patentbehörden werden während deren Amtszeit insbesondere von Richtern und Prüfern Kurse zu den unterschiedlichsten Themen des Gewerblichen Rechtsschutzes durchgeführt. Entgegen früherer Praxis können Personen, die aufgrund § 158 PAO zu der Prüfung zugelassen werden wollen, nicht mehr an diesen Kursen teilnehmen.

3. Sonstige Lehrangebote bzw. Möglichkeiten der Prüfungsvorbereitung

a) VPP - Ausbildungsteam

Um die Vielfalt von Fragen zu der Ausbildung beantworten und Interessenten möglichst persönlich weiterhelfen zu können, besteht bei dem VPP ein Ausbildungsteam, in dem sich die Mitglieder um Ausbildungsschwerpunkte kümmern. Die aktuellen Ansprechpartner sind auf der Homepage des VPP zu finden.

Die Teammitglieder informieren auf Anfrage (auch per E-Mail), durch diese Broschüre sowie ein Falblatt über die Berufsmöglichkeiten auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes.

b) VPP - Klausurenkurse

Der VPP veranstaltet jährlich einen Klausurenkurs, zu dem den Teilnehmern im Vorfeld echte oder diesen entsprechende Klausuren zur Lösung übermittelt werden. Ein oder mehrere aktuelle oder frühere Mitglieder der Prüfungskommission korrigieren auf Wunsch die Lösungen und legen in einem Eineinhalbtagekurs die Lösung und die Besonderheiten der Klausur sowie deren Bewertung dar. Zudem werden in Arbeitsgruppen Aufgaben analysiert und gelöst. Weitere Informationen auf der Homepage des VPP.

c) VPP - Markenseminar

Ebenfalls einmal jährlich und in der Regel dem Klausurenkurs zeitlich vorgelagert veranstaltet der VPP ein Markenseminar, das insbesondere Kandidaten ohne praktische Erfahrung einen Einstieg ins Markenrecht und ein anschließendes Selbststudium des Stoffes ermöglichen soll. Im Vordergrund steht neben einem Überblick über die Regelungen des Markengesetzes vor allem eine Einführung in die Ausgestaltung der Verfahren, die sich deutlich von den Verfahren im Patentrecht unterscheiden. Weitere Informationen auf der Homepage des VPP.

d) VPP - Kurs zur Vorbereitung auf die deutsche Patentanwaltsprüfung

Seit 2011 veranstaltet der VPP diesen ergänzenden Kurs, der den Kandidaten die Methodik des juristischen Denkens näher bringen und ihnen Grundkenntnisse im Verfahrensrecht vermitteln soll. Im ersten Teil geht es um

die Fallbearbeitung anhand praktischer Beispiele prüfungsrelevanter Themen. Der zweite Teil beschäftigt sich mit der Frage, welche Rechtsnormen in Verfahren vor dem DPMA, dem BPatG und dem BGH jeweils heranzuziehen sind, um die sich hier stellenden Verfahrensfragen zu beantworten. Weitere Informationen auf der Homepage des VPP.

e) VPP - Lerngemeinschaftsdatenbank

Der VPP unterhält eine Börse mit den Angaben von Personen, die sich auf die Prüfung nach § 8 PAO vorbereiten, und die bereit sind, mit anderen Personen eine Lerngemeinschaft zu bilden. Lerngemeinschaften dienen nicht zu allererst dazu, sich Wissen anzueignen, sondern die eigene Lösung diskutieren und andere Sichtweisen kennenlernen zu können um auf diese Weise eigenes, möglicherweise falsches Wissen hinterfragen zu lassen. Daneben können Lernpartner zur Lerndisziplin beitragen und bei der Beschaffung von Unterlagen und Informationen mithelfen. Auskünfte sind bei dem VPP-Fachreferat "Ausbildung" zu erhalten.

f) VPP - Fachtagungen

Der VPP veranstaltet jährlich im Frühjahr und im Herbst an wechselnden Orten eineinhalbtägige Fachtagungen, auf denen namhafte Referenten Vorträge zu verschiedenen aktuellen Themen des gewerblichen Rechtsschutzes und verwandten Gebieten halten und diesbezügliche Fragen beantworten. Nach Rücksprache mit dem Präsidium des VPP können Bewerber für die Prüfung nach § 8 PAO oder die Europäische Eignungsprüfung einmalig kostenlos an einer derartigen Fachtagung teilnehmen. Im Übrigen ist die Seminargebühr insbesondere für die Mitglieder des VPP durchaus attraktiv.

Den Fachtagungen ist häufig ein Sonderseminar zu einer speziellen Fragestellung oder Gebieten (wie z. B. Patentrecht in anderen Ländern, z. B. USA) vorgeschaltet, das günstig gebucht werden kann.

Neben diesen Fachtagungen werden Sonderseminare z. B. zum Zivilrecht, zu Fragen der Schutzrechtsverletzung und zu Verwaltungstätigkeiten in einer Patentabteilung angeboten. Schließlich organisiert der VPP die Teilnahme an Nichtigkeitsverhandlungen vor dem BGH.

g) Aus- und Weiterbildungskurse von Prof. Dr. Dr. Uwe Fitzner

Prof. Uwe Fitzner bietet ein Repetitorium für Patentanwaltsbewerber an, das auf das Fernstudium an der Fernuni Hagen abgestimmt ist. Die jeweiligen Kurse erstrecken sich von November bis zum September des darauffolgenden Jahres und umfassen 20 Termine à 2 Stunden.

Außerdem bietet Prof. Uwe Fitzner dreimal jährlich einen Klausurenkurs zur Vorbereitung auf die deutsche Patentanwaltsprüfung an. 8 Klausuren sind zu bearbeiten; die Lösungen werden korrigiert und zurückgesandt.

Details unter <http://www.dres-fitzner.de>, dort im Menüpunkt „Ausbildung“.

h) Teilnahme an einer mündlichen Prüfung

Auf Antrag bei dem Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts kann ein Bewerber an einer mündlichen Prüfung als Zuhörer teilnehmen und sich somit über deren Ablauf (s.u.) informieren. Im Allgemeinen kann empfohlen werden, diese Gelegenheit in dem unmittelbar vor der eigenen Prüfung liegenden Prüfungsabschnitt wahrzunehmen. Mitschreiben oder das Anfertigen von Notizen während der Prüfung ist nicht erlaubt.

i) Prüfungsaufgaben aus vorherigen Prüfungen

Neuere Prüfungsaufgaben können auf der Website des Referats für Patentanwalts- und Vertreterwesen im Deutschen Patent- und Markenamt (Link s.o.), dort Prüfung > Prüfungsaufgaben abgerufen werden.

Offizielle Musterlösungen zu Klausuren gibt es im Übrigen nicht.

j) Kandidatentreff

Der Kandidatentreff ist eine im Internet vorzufindende Plattform von ehemaligen Kandidaten für jetzige. Dort können Tipps, Aufgaben, Lösungsvorschläge und vieles andere abgerufen werden:

www.kandidatentreff.de

E) Prüfung nach § 8 PAO (sog. Patentanwaltsprüfung)

Die Prüfung ist für alle Bewerber ungeachtet der Art der Zulassung dieselbe.

Über die Einzelheiten der Prüfung gibt folgende Tabelle Aufschluss:

	Prüfung nach § 8 PAO
Wo	München, DPMA
Wie oft	3 x jährlich
Wiederholbar	Max. 2 mal
Gebühr	260 €
Arbeiten	2 schriftliche - 1 mündliche Dauer: 3 x 5 Std.

Die Einzelheiten der Prüfung sind in den §§ 26 ff der PatAnwAPO geregelt. Zu den zugelassenen Hilfsmitteln gibt ein Merkblatt des DPMA Auskunft, das hier zu finden ist: http://www.vpp-patent.de/Ausbildung/merkblatt_hilfsmittel.pdf und www.dpma.de/amt/aufgaben/patentanwaltsausbildung/pruefung/ dort Menüpunkt Prüfungsaufgaben unter „Allgemeines“.

Die schriftlichen Arbeiten umfassen eine wissenschaftliche und eine praktische Aufgabe und werden an zwei aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt. Die Gesamtnote der schriftlichen Arbeiten muss besser als „mangelhaft“ sein, um für die mündliche Prüfung zugelassen zu werden. Zu den Noten – es gibt sieben Noten – siehe § 33 PatAnwAPO.

Die mündliche Prüfung wird als Prüfungsgespräch an einem Vormittag und mit allen zu einer Gruppe (typisch 5 Personen) gehörenden Prüflingen durchgeführt. Die Reihenfolge der Prüflinge ergibt sich üblicher Weise nach dem Alphabet. Jeweils ein Mitglied des 5-köpfigen Prüfungsausschusses prüft reihum, wobei Fragen auch weitergegeben werden können. Die Prüfung kann für Beratungen des Prüfungsausschusses unterbrochen werden. Zum Prüfungsstoff wird auf § 33 Abs. 3 PatAnwAPO verwiesen. Wer die mündliche Prüfung versäumt, muss dies genügend entschuldigen können, z. B. durch ein ärztliches Attest. Anderenfalls gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden (§ 36 Abs. 4 PatAnwAPO).

Am Ende der mündliche Prüfung wird das Gesamtergebnis der Prüfung ermittelt und bekanntgegeben.

Hinsichtlich der aktuellen Teilnehmerzahl und der Bestehensquote wird auf die Statistiken der jeweiligen März-Ausgabe in PMZ bzw. im Jahresbericht des Deutschen Patent- und Markenamtes verwiesen.

F) Qualifikation

Indem der Bewerber die Prüfung bestanden hat, ist er fortan berechtigt, die Bezeichnung "Patentassessor" zu führen. Ihm stehen nun folgende Möglichkeiten offen:

- Er kann als Patentassessor im ständigen Dienstverhältnis nicht nur seinen Dienstherrn vertreten, sondern auch im begrenztem Umfang Dritte (typisch: weitere Unternehmen im selben Konzern) beraten und vertreten; siehe § 155 PAO.

- Er kann die Zulassung als Patentanwalt beantragen; siehe §§ 13 ff. PAO. Hierfür muss er ein halbes Jahr bei einem Patentanwalt tätig gewesen sein - § 5, Abs. 2 PAO - wobei die Tätigkeit als Kandidat angerechnet wird. Der BGH erließ zwei Entscheidungen, aus denen hervorgeht, unter welchen Voraussetzungen diese Anrechnung erfolgt, wenn der Kandidat die Ausbildung bei einem Patentanwalt in einem ständigen Dienstverhältnis absolviert hat, siehe PatAnwZ 10/98 und PatAnwZ 11/98 in VPP Rundbrief 3/99, S. 78 ff.

Eine halbjährige Tätigkeit bei einem Patentanwalt wird auch nicht von Personen gefordert, die nach § 158 PAO zur Prüfung zugelassen worden sind, vgl. § 159 PAO.

- Er kann bei Erfüllung der sonstigen Erfordernisse als Vertreter vor dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante (HABM) zugelassen werden.

G) Patentanwalt

Der Patentanwalt leistet vor der Patentanwaltskammer einen Eid auf die verfassungsmäßige Ordnung und die Pflichten des Patentanwalts. Aufgrund seiner Zulassung übt der Patentanwalt eine Tätigkeit und Funktion als unabhängiges Organ der Rechtspflege aus und unterliegt somit der Aufsicht der Patentanwaltskammer.

Der Patentanwalt hat bei der Ausübung seiner Tätigkeit die Berufsordnung der Patentanwälte zu beachten. Nur exemplarisch seien hier die Stichworte Kanzleipflicht, Übernahme von Pflichtmandaten und Teilnahme an der Erfinderberatung genannt.

Die Tätigkeit als Patentanwalt kann im Wesentlichen in zweierlei Formen ausgeübt werden.

1. Selbständige Tätigkeit

Üblicherweise arbeitet der Patentanwalt alleine in einer Kanzlei oder mit mehreren in einer Sozietät, einer Bürogemeinschaft, in einer Partnerschaft oder einer anderen Form der Zusammenarbeit. Diesen Zusammenarbeitsformen ist gemeinsam, dass Büroeinrichtungen, Personal und Hilfsdienste gemeinschaftlich genutzt werden, während die Frage, ob man als eine Einheit oder als Einzelner handelt und haftet, unterschiedlich geregelt wird. Patentanwälte beziehen ihren Verdienst ausschließlich oder überwiegend aus der Beratung und Vertretung in- und ausländischer Mandanten.

2. Ständiges Dienst- oder ähnliches Beschäftigungsverhältnis (Syndikuspatentanwalt)

Ein Patentanwalt kann neben seiner Beratungs- und Vertretungstätigkeit freier Mandanten auch gleichzeitig in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis stehen (SyndikusPA), in dem er einem Dienstherrn seine Arbeitskraft schuldet. Zur Vermeidung von Interessenkollisionen enthält die PAO in den § 41 und 41a Regelungen, die ein Syndikuspatentanwalt beachten muss. Insbesondere ist es ihm grundsätzlich verwehrt, Mandate anzunehmen, die mit seiner Angestelltentätigkeit eine Interessenkollision verursachen könnten, oder seinen Arbeitgeber als Patentanwalt zu vertreten. In diesen Fällen handelt er ausschließlich in seiner Eigenschaft als angestellter Vertreter oder als Patentassessor.

In jedem Fall setzt die Zulassung zur Patentanwaltschaft, d. h. die Aufnahme in die Liste der Patentanwälte, zusätzlich voraus, dass eine Kopie des Arbeitsvertrages und eine Freistellungserklärung des Arbeitgebers eingereicht werden um feststellen zu können, ob ein Versagungsgrund i.S.d. § 14 Nr. 8 PAO vorliegt.

Bzgl. der Einzelheiten der Zulassung wird auf die Ausführungen auf der Website der Patentanwaltskammer, sowie auf die Hinweise auf der Homepage des VPP

verwiesen.

H) Patentanwaltskammer

Wer in die Liste der Patentanwälte eingetragen ist, wird unmittelbar Mitglied der Patentanwaltskammer. Die Patentanwaltskammer vertritt als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts die Interessen der Patentanwälte nach außen und regelt deren Verhalten untereinander.

Auf der Website der Patentanwaltskammer können auch eingetragene Patentanwälte gesucht werden.

III. Europäischer Patentvertreter European Patent Attorney Mandataire de Brevet Européen

Die Bezeichnung, insbesondere in der englischen und französischen Fassung, bedeutet nicht, dass derjenige, der die Prüfung bestanden hat, ein Europäischer Patentanwalt in dem Sinne wäre, dass er in allen europäischen Ländern als Patentanwalt vor den jeweiligen nationalen Ämtern auftreten dürfte. Vielmehr handelt es sich bei dem Europäischen Patentvertreter um jemanden, der vor dem Europäischen Patentamt auftreten und vertreten darf. Entsprechend kann dieser Vertreter seine Tätigkeit in jedem der Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens ausüben.

Im Gegensatz zu z. B. der deutschen "Patentanwaltsprüfung" erstreckt sich die Tätigkeit vor dem Europäischen Patentamt in der Regel nur auf Handlungen nach dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) und dem Patentszusammen-arbeitsvertrag (PCT); d. h. nur auf die Behandlung von Patentangelegenheiten; jedoch sind auch zumindest Grundkenntnisse des nationalen Patentrechts der wichtigsten Industriestaaten erforderlich.



Die Europäische Eignungsprüfung berechtigt somit z. B. nicht zur Vertretung in Marken- und Musterangelegenheiten vor nationalen Patentämtern oder vor dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante für Gemeinschaftsmarken oder -muster.

A) Grundlagen

Das EPÜ regelt in Artikel 134, dass vor dem EPA Vertreter zugelassen werden, die in eine Liste eingetragen sein müssen. Als Voraussetzung für die Aufnahme in die Liste wird unter anderem das Bestehen einer Eignungsprüfung verlangt. Die Europäische Patentorganisation hat Vorschriften über die Europäische Eignungsprüfung erlassen, in denen die Prüfungsmodalitäten im Einzelnen geregelt sind. Darüber hinaus hat die Prüfungskommission Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Europäische Eignungsprüfung erlassen, die ebenfalls zu beachten sind.

Die Vorschriften über die Europäische Eignungsprüfung wurden bereits mehrfach geändert und unterliegen ständig einer breiten Diskussion. Die derzeit geltende Fassung der Vorschriften über die Europäische Eignungsprüfung findet sich in der Beilage zum Amtsblatt des EPA von 12/2011. Die Anweisungen an die Bewerber für den Ablauf der Prüfung können dort ebenfalls nachgelesen werden.

Die geltenden Vorschriften für eine Eignungsprüfung werden jeweils im Amtsblatt EPA, Nr. 3 des Vorjahres und in einer Beilage dazu veröffentlicht, online verfügbar unter: www.epo.org/law-practice/official-journal_de.html.

B) Zulassungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Europäischen Eignungsprüfung sind in Artikel 10 ff. der Vorschriften über die Europäische Eignungsprüfung (VEP) festgelegt. Seit 2012 gliedert sich die Europäische Eignungsprüfung in zwei Teile: eine Vorprüfung und eine Hauptprüfung (sh. nachstehend D).

Die wesentlichen Voraussetzungen sind:

1. Tätigkeitsdauer und Studienabschluss

- Vorliegen eines natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Bachelor-Abschlusses einer Universität, technischen Universität, technischen Hochschule, Berufsfachschule, oder Fachhochschule, wobei der Abschluss in einem mindestens dreijährigen Vollzeitstudium erworben worden sein muss, und mindestens 80 % der für diesen Abschluss absolvierten Kursstunden müssen natur- und/oder ingenieurwissenschaftlichen Fächern gewidmet gewesen sein (Artikel 11 (1) und (2) VEP unter Verweis auf Regel 11 (1) und (2) ABVEP);
- Eine Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes auf Vollzeitbasis. Diese Tätigkeit muss mindestens zwei Jahre für die Zulassung zur Vorprüfung und mindestens drei Jahre für die Zulassung zur Hauptprüfung ausgeübt worden sein.

Eine Verkürzung der Tätigkeitszeit (in der Regel um 6 Monate) ist per Nachweis von Spezialpraktika oder entsprechenden Ausbildungen möglich. Welche Tätigkeiten für eine Verkürzung anerkannt werden, werden regelmäßig in der März-Ausgabe des Amtsblattes im Vorjahr der entsprechenden Prüfung unter „Bekanntmachung der Europäischen Eignungsprüfung“ mit Angabe des Prüfungsjahres veröffentlicht.

Gemäß Regel 16 (3) ABVEP wird Bewerbern, die die achtmonatige Ausbildung bei den deutschen Patentbehörden abgeschlossen haben und zur deutschen Patentanwaltsprüfung zugelassen wurden, eine sechsmonatige Verkürzung der Tätigkeitszeit gewährt. Jedoch gilt die achtmonatige Ausbildung bei den deutschen Patentbehörden nicht als Tätigkeitszeit im Sinne der Vorschriften über die Europäische Eignungsprüfung.

Auch von der Europäischen Eignungsprüfung ist nicht bekannt, ob eine Verkürzung der Tätigkeitsdauer aufgrund von § 13 Arbeitsplatzsicherungsgesetz gewährt wird.

2. Sprachen

Die Amtssprachen des EPA sind deutsch, englisch und französisch, die gleichberechtigt sind, auch wenn eine Zunahme des Englischen zu bemerken ist. Eine ungenannte Bedingung ist daher die Beherrschung wenigstens einer der Fremdsprachen Englisch oder Französisch, da einige der bei der Prüfung zu verwertenden Dokumente nicht in Deutsch, sondern nur entweder in Englisch oder Französisch vorgelegt werden. Zwar ist die Benutzung von Wörterbüchern erlaubt; dies kann aber nicht vorhandene Kenntnisse einer dieser Sprachen auf keinen Fall ausgleichen.

C) Unterstützung bei der Vorbereitung auf die Prüfung

Eine organisierte Ausbildung zum Europäischen Patentvertreter gibt es an sich und insbesondere vergleichbar mit der Kandidatenausbildung nicht.

Die Aneignung der erforderlichen Kenntnisse bleibt dem jeweiligen Bewerber selbst überlassen. Allerdings werden verschiedene Kurse, Seminare, Studien und Praktika angeboten, die bei der Vorbereitung behilflich sind.

Im Folgenden werden einige Bildungsmöglichkeiten genannt, wobei diese Aufzählung weder abschließend noch vollständig oder gar wertend ist. Meist sind in der November-Ausgabe des Amtsblatts (also kurz nach Erscheinen der Ergebnisse des EQE) - Hinweise auf entsprechende Kurse zu finden sind (unter "Terminkalender - Sonstige Veranstaltungen")

http://www.epo.org/patents/law/legal-texts/journal_de.html

1. CEIPI - Grundausbildung im Europäischen Patentrecht

CEIPI - Centre d'Études Internationales de la Propriété Industrielle - ist ein Institut der Universität Robert Schuman in Straßburg und bietet neben einer Vielzahl anderer Studien – sh. I, 4, b – Kurse in verschiedenen Städten Europas an, die sich über jeweils zwei Jahre erstrecken und ebenfalls nur der Vorbereitung auf die Europäische Eignungsprüfung dienen. Diese Kurse finden unter der Leitung von "Patentpraktikern" in der Form regionaler Arbeitsgemeinschaften statt und dienen dem Aufbau des Grundwissens, das für die Europäische Eignungsprüfung benötigt wird. Siehe auch ABL EPA 2002, S. 269 ff.

2. CEIPI - Seminare über das europäische Patent

Jeweils in der Winterzeit – Januar und Februar – finden in Straßburg zwei einwöchige Kurse zur Vorbereitung auf die Europäische Eignungsprüfung statt. Diese Kurse zu den jeweiligen Prüfungsaufgaben und der Prüfung an sich setzen voraus, dass sich die Teilnehmer bereits vorbereitet haben und somit das

entsprechende Wissen in den Kursen vertiefen. Die Arbeit findet in Gruppen statt. Siehe auch ABL. EPA 04/2008, S. 233 ff.

Neuerdings werden zur Vorbereitung auf diese Kurse spezielle Vertiefungskurse zu den Prüfungsaufgabe C und D - ABL. EPA 04/2008- sowie spezielle Einführungskurse zur Vorbereitung, sogenannte „Pre-Prep“-Kurse, angeboten.

http://www.european-patent-office.org/epo/pubs/oj008/04_08/04_2338.pdf

http://www.ceipi.edu/cgi/index_gb.cfm?rep=sectioninternationale

Siehe auch Dieter Stauder: Die Rechtsstellung und die Arbeit des Centre d'Études Internationales de la Propriété Industrielle (CEIPI) in Mitt. 1993, S. 233. und unter <http://www.ceipi.edu>

3. EPI

3.1 EPI-Tutorial:

Das Institut der beim EPA zugelassenen Vertreter bietet jährlich ein sogenanntes Tutorial an, an dem Bewerber teilnehmen, aktuelle Aufgaben bearbeiten und die Lösung zur Korrektur durch Fachleute einschicken können. Anschließend findet ein Gespräch statt, in dem die Lösung besprochen wird. Es werden zwei Kurse mit unterschiedlichen Inhalten angeboten.

Aktuelle Informationen finden sich auf der englischen EPI-Homepage, <http://www.patentepi.com> >> education and training >> preparation for the EQE;

(Hinweis: die Inhalte der deutschsprachigen und englischsprachigen Homepage sind nicht immer deckungsgleich.)

3.2 Probepfungen (Mock EQEs):

Die Probepfungen werden unter realen Bedingungen abgehalten. Etwa ein Monat nach der Probepfung werden die Ergebnisse mit einem Tutor besprochen.

Aktuell: Probepfung 2013 vom 29. bis 31. Oktober 2013 in München mit Diskussion vom 2. bis 4. Dezember 2013.

Nähere Informationen hierzu unter <http://www.patentepi.com> >> education and training >> preparation for the EQE: Mock EQEs 2013.

(Hinweis: Die Angaben hierzu finden sich ausschließlich auf der englischsprachigen Seite).

4. EPI-Students

Das EPI bietet als Unterstützung der Vorbereitung auf die Europäische Eignungsprüfung an, sich bei ihm als Student einzutragen und dafür folgende Leistungen in Anspruch zu nehmen:

- Bezug der epi-information
- Mitteilung der Adressen von weiteren Studenten
- Erhalt eines "Trainings Manual" mit Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung

Die Einschreibegebühr hierfür beträgt 80 €

Nähere Informationen sind unter anderem in epi-informationen 1995, S. 98 ff, 1997, S. 68 und 1998, S. 170 ff. sowie auf der EPI Homepage enthalten (<http://www.patentepi.com/en/education-and-training/epi-students/>).

5. Europäisches Patentamt

Online Trainingskurse zur Vorbereitung der Vorprüfung und weitere Onlineschulungen zum europäischen Patentrecht;

www.epo.org >> Lernen & Veranstaltungen >> Onlineschulungen bzw. Europäische Eignungsprüfung

Hinweis: es empfiehlt sich unter den entsprechenden Links auf der englischen Seite zu suchen, da die Inhalte nicht immer deckungsgleich mit den entsprechenden deutschen Seiten sind.

6. Fernuni Hagen:

Examinatorium Europaeum

Vorbereitung auf die europäische Eignungsprüfung; berufsbegleitend; 6 Module (15. Juni eines Jahres bis 15. Februar des Folgejahres);

Lernkontrolle durch Bearbeitung von Einsendeaufgaben mit je einem Präsenztermin pro Modul in den Räumlichkeiten der Patentanwaltskammer in München; Informationen unter

www.fernuni-hagen.de/kurthaertel/europaeum/index.shtml

7. VIPS/VESPA-Prüfungstraining

VIPS und VESPA sind die Schweizer Verbände von freiberuflichen und angestellten Patentanwälten. Gemeinsam bieten sie einen Vorbereitungskurs an, der aus drei Teilen besteht, nämlich:

- Modul 1 Klausurenkurs, bei dem alle Arbeiten einer Europäischen Eignungsprüfung zuhause geschrieben und zur Korrektur zurückgegeben werden. Der Bewerber wird über etwaige noch vorhandene Wissenslücken informiert und kann sich noch rechtzeitig entsprechend vorbereiten.

- Modul 2 Simulierte dreitägige Prüfung mit den aktuellen Prüfungsaufgaben. Die Lösungen werden wiederum korrigiert und bewertet.

- Modul 3 Eintägige ausführliche Besprechung der Prüfungsaufgaben des vergangenen Jahres.

sh. <http://www.chepat.ch/pages/ausbildung.php>

8. Praktikum bei dem EPA

Das Europäische Patentamt bietet jährlich ein vierwöchiges Praktikum in München an, bei dem die Bearbeitung von Patentanmeldungen und Patenten in dem EPA vermittelt wird. An die ersten vier Wochen kann sich ein zweiter

vierwöchiger Aufenthalt anschließen.

Das Praktikum an sich ist kostenlos und richtet sich bevorzugt an Bewerber, deren Muttersprache nicht eine der Amtssprachen des EPA ist, oder die aus unterrepräsentierten Vertragsstaaten kommen.

Nähere Hinweise finden sich unter

<http://www.epo.org/about-us/jobs/internships/patent-professionals.html>

Eine praxisnahe Beschreibung des Praktikums bei dem EPA ist in Mitt. 1997, S. 298 ff. wiedergegeben.

9. Preu-Bohlig

Die Kanzlei Preu-Bohlig & Partner in München und einige Patentanwälte führen jährlich einen Vorbereitungskurs für die Europäische Eignungsprüfung durch, in dem sowohl die jeweiligen Rechtskenntnisse vermittelt als auch in Klausuren abgefragt werden.

Anzeigen hierfür finden sich jeweils in dem Amtsblatt des EPA und in dem Kammerrundschreiben der Patentanwälte und auf <http://www.preubohlig.de/>.

10. Brian Cronin

Brian Cronin bietet in Genf einen mehrtägigen Kurs zur Vorbereitung auf die Europäische Eignungsprüfung an: <http://www.patskills.ch/>

11. Peter O'Reilly

Peter O'Reilly bietet in über das Management Forum Kurse zur Vorbereitung auf die einzelnen Prüfungsaufgaben an.

<http://www.management-forum.co.uk/ip>

12. Kompendien über die Europäischen Eignungsprüfungen

Das EPA bietet Kompendien im Internet an unter

http://www.epo.org/patents/learning/qualifying-examination_de.html

die die Prüfungsaufgaben und Lösungen der Eignungsprüfungen der vergangenen Jahre enthalten und somit zur Vorbereitung dienen. Eine dort aufgeführte Musterlösung genügt zum Bestehen der Prüfung. Zusätzlich finden sich dort Kommentare der Prüfungskommission zu den einzelnen Aufgaben.

13. VPP - Lerngemeinschaftsdatenbank

Der VPP unterhält eine Börse mit den Angaben von Personen, die sich auf die Europäische Eignungsprüfung vorbereiten und die bereit sind, mit anderen Personen eine Lerngemeinschaft zu bilden. Lerngemeinschaften dienen nicht zu allererst dazu, sich Wissen anzueignen, sondern eigenes möglicherweise falsches Wissen hinterfragen zu lassen. Daneben können Lernpartner zur Lerndisziplin beitragen und bei der Beschaffung von Unterlagen mithelfen.

Auskünfte sind bei dem VPP-Fachreferat "Ausbildung" zu erhalten.

14. Deltapatents

Von Deltapatents, einer Patentanwaltskanzlei in den Niederlanden, bietet verschiedene Kurse und Trainingsmaterialien zur Prüfungsvorbereitung an. Unter Anderem wird ein Fragen- und Antwortkatalog zum D-Teil angeboten sowie Kurse verschiedener Länge in Amsterdam und München (3-tägig).

<http://www.deltapatents.com/> (unter „Courses“)

15. Tipps und Tricks

In der Literatur und von den Beteiligten wurden verschiedene Hinweise darauf gegeben, was man bei der Vorbereitung auf die Europäische Prüfung beachten sollte. Siehe insbesondere:

- Broschüre „EQE-Guide for Preparation“ mit Vorbereitungstipps und Literaturverweisen; online erhältlich unter www.epo.org/learning-events/materials/study-guide.html;
- Survey European Qualifying Examination 2013, eine Umfrage des Prüfungssekretariats unter den Teilnehmern der EEP 2013 mit Angaben der Teilnehmer zur Prüfungsvorbereitung und Literaturhinweisen; online erhältlich unter www.epo.org/learning-events/eqe.html dort „Survey“.

D) Prüfung

Die europäische Eignungsprüfung (EEP) setzt sich aus einer Vorprüfung (erstmalig 2012) und einer Hauptprüfung zusammen.

Voraussetzung für die Vorprüfung ist eine mindestens zweijährige Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes mit Bearbeitung von europäischen Patentanmeldungen und europäischen Patenten.

Die Vorprüfung findet einmal jährlich statt, sie dauert 4 Stunden und umfasst eine Aufgabe mit rechtlichen Fragen und Fragen betreffend die Ausarbeitung von Ansprüchen.

Voraussetzung für die Zulassung zur Hauptprüfung ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes mit Bearbeitung europäischer Patentangelegenheiten sowie die bestandene Vorprüfung.

Die Hauptprüfung findet einmal jährlich statt und setzt sich aus vier Aufgaben zusammen:

Aufgabe A (dreieinhalb Stunden) Ausarbeitung von Ansprüchen und eines einleitenden Teils einer europäischen Patentanmeldung;

Aufgabe B (drei Stunden) Ausarbeitung einer Erwiderung auf einen Bescheid in dem Stand der Technik entgegengehalten wird;

Aufgabe C (fünf Stunden) Ausarbeitung einer Einspruchsschrift gegen eine europäisches Patent; und

Aufgabe D (fünf Stunden) Beantwortung rechtlicher Fragen und Ausarbeitung rechtlicher Beurteilungen von spezifischen Sachverhalten.

Die Hauptprüfung findet an drei Tagen statt, wobei die Aufgaben A und B an einem Tag abgehalten werden.

Einzelheiten zu den Zulassungsbedingungen und zur Anmeldung sowie frühere Prüfungsaufgaben können der Homepage des europäischen Patentamtes unter www.epo.org, Link: Lernen und Veranstaltungen: Europäische Eignungsprüfung entnommen werden.

Hier besteht auch die Möglichkeit, online eine Probevorprüfung zu absolvieren.

Die Prüfungen finden an den Dienstorten des Europäischen Patentamtes in München, Den Haag und Berlin sowie an anderen vom Prüfungssekretariat zu bestimmenden Orten statt.

Die Aufgaben der Prüfung sollen zwar die Tätigkeit eines zugelassenen Vertreters widerspiegeln, setzen sich jedoch häufig beträchtlich von der Praxis ab, so dass nicht erwartet werden kann, dass der Patentpraktiker lediglich aufgrund seiner täglichen Übung die Prüfung bestehen wird. Es ist vielmehr erforderlich, sich eingehend mit den Eigenheiten der Prüfungstechnik und den Prüfungsaufgaben zu befassen.

Zur Prüfung sind nahezu unbegrenzt Hilfsmittel zugelassen (abgesehen von insbesondere elektronischen Geräten); allerdings sind diese angesichts der knappen Zeit kaum nutzbar und können Wissenslücken nicht schließen; sie verführen vielmehr scheinbar zu einer schlechten Vorbereitung.

Die Tücken der Prüfung sind sehr vielschichtig, und der Bewerber muss es verstehen, die rechtlichen Grundlagen mehrerer nationaler, internationaler bzw. regionaler Übereinkommen und Ausführungsordnungen, ergangene Entscheidungen, Prüfungsrichtlinien und nationale Gesetze auf einen sehr komplexen Sachverhalt und detaillierte Fragen anzuwenden.

Die Ergebnisse werden jeweils im Spätsommer desselben Jahres bekannt gegeben, so dass relativ wenig Zeit verbleibt, sich im Negativfall für die nächste Prüfung anzumelden bzw. das Ergebnis anzufechten. Der Anmeldeschluss ist meist im November oder Dezember des dem Prüfungsjahr vorangehenden Jahres. Ein Einsichtsrecht in die eigene Prüfungsarbeit und in die Benotung besteht zwar; die Bewertung und Hinweise, weshalb die Prüfung nicht bestanden worden ist, sind jedoch nur grob dargelegt.

Als Ergebnis erhält man die Punktzahlen. Im Falle des Nicht-Bestehens kann Beschwerde eingelegt werden.

Die Durchfallquote ist insbesondere bei denjenigen, die die Prüfung wiederholen, sehr hoch; wenn auch über die Gründe keine Klarheit besteht, so wird in vielen Fällen doch eine ungenügende Vorbereitung auf den Prüfstoff, wie auch eine zu geringe Befassung mit der Prüfung an sich vermutet.

Hinsichtlich der Prüfungsergebnisse wird auf die jährlichen Statistiken auf der EPA-Homepage verwiesen.

Die Prüfung kann als Ganzes oder in 2 Modulen abgelegt werden; sie kann auch als Ganzes oder in Teilen wiederholt werden, wobei sich die Einzelheiten aus der Verordnung über die Europäische Eignungsprüfung ergeben.

Weitere Details über die Prüfung können den vorgenannten Hinweisen auf die Vorschriften der Europäischen Eignungsprüfung wie auch den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen entnommen werden.

E) Qualifikation

Wer die Europäische Eignungsprüfung bestanden hat:

- kann sich in die Liste der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter eintragen lassen, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind;
- wird (im Fall von § 158 PAO)früher zu dem besonderen Studium im allgemeinen Recht, z. Zt. Fernstudium "Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte" an der FernUniversität Hagen gemäß § 7 PAO zugelassen;
- wird gemäß § 158 PAO zur sog. Patentanwaltsprüfung bereits nach einer 8-jährigen Tätigkeit auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes zugelassen;

F) Zugelassener Vertreter

Die Aufnahme in die Liste der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter erfolgt aufgrund eines Antrags, der an das Europäische Patentamt, Referat 5.1.1. zu richten ist und dem Unterlagen beizufügen sind, aus denen sich ergibt, dass die Erfordernisse des Art. 134 EPÜ erfüllt sind

G) EPI

Wer in die Liste der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter eingetragen ist, wird automatisch Mitglied des Instituts der beim EPA zugelassenen Vertreter (EPI), das eine der Patentanwaltskammer vergleichbare Rolle einnimmt. Dieses Institut wählt regelmäßig einen Rat und befasst sich in verschiedenen Komitees mit Fragen der Tätigkeit und Ausbildung der Europäischen Patentvertreter. Unter anderem legt das EPI, vergleichbar zur Patentanwaltskammer, Verhaltensregeln unter seinen Mitgliedern fest.

IV. Europäischer Markenvertreter European Trade Mark Attorney Conseil Européen en Marques

Die Berechtigung, den Titel "Europäischer Markenvertreter" zu führen und vor dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt aufzutreten, wird nicht durch eine eigene Ausbildung und eine eigene Prüfung erlangt, sondern dadurch, dass jemand die Forderungen erfüllt, die ein nationaler Vertreter in dem jeweiligen Land erfüllen muss. Danach kann für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland als Europäischer Markenvertreter grundsätzlich nur in eine bei dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt geführte Liste eingetragen werden, wer die Prüfung nach § 8 PAO, d.h. die sog. deutsche Patentanwaltsprüfung abgelegt hat.

Die Eintragung in die entsprechende Liste erfolgt durch Antrag von einem Patentassessor oder Patentanwalt, wobei ein Nachweis über die nationale Vertretungsbefugnis beizufügen ist.

V. Kontaktadressen

A) Ämter

Deutsches Patent- und Markenamt

Zweibrückenstraße 12
80297 München
Referat: 4.3.5 (Referat für Patentanwalts- und Vertreterwesen)
Tel: 089 2195 – 3939
Fax: 089 2195 2221
Internet: <http://www.dpma.de/amt/ausbildung/index.html>

Europäisches Patentamt

Erhardstraße 27
D-80298 München
Prüfungssekretariat für die Europäische Eignungsprüfung
Tel: 089 2399 0
Internet: <http://www.epo.org>

Europäisches Patentamt bzgl. Praktikum beim EPA

http://www.epo.org/about-us/jobs/vacancies/internships_de.html

World Intellectual Property Organization

34, chemin des Colombettes
CH-1211 Geneva 20
Switzerland
Tel: 41 22 338 91 11
Fax: 41 22 733 54 28
Internet: <http://www.wipo.int>

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Avenida de Europa, 4
E-03008 Alicante
SPANIEN
Tel: (34) 96 513 9100
Fax: (34) 96 513 91344
Internet: <http://oami.europa.eu>
Informationszentrum: information@oami.europa.eu

B) Standes- und Interessenvertretungen

Patentanwaltskammer

Tal 29
80331 München
Tel: 089 24 22 78-0
Fax: 089 24 22 78-24
Internet: <http://www.patentanwalt.de>
E-Mail: dpak@patentanwalt.de

VPP

Geschäftsstelle
Frau Claudia Stern
Josef-Albers-Str. 40
99085 Erfurt
Tel: 0361-5 61 61 98
Fax: 0361-5 61 61 99
E-Mail: vpp.geschaeftsstelle@vpp-patent.de
Internet: <http://vpp-patent.de>
Fachreferat Ausbildung:
<http://vpp-patent.de/04-Ausbildung-Ansprechpartner.htm>

EPI - Institut der beim EPA zugelassenen Vertreter

Postfach 26 01 12
D-80058 München
Tel: 089 24 20 52-0
Fax: 089 24 20 52-20
E-Mail: info@patentepi.com
Internet: <http://www.patentepi.com>

VIPS / VESPA

Dr. Wolfgang Bernhardt c/o BASF Schweiz AG Patentabteilung
Klybeckstraße 141
CH-4057 Basel / Schweiz
Tel: (+41) 61 636 7223
E-Mail: wolfgang.bernhardt@basf.com
mail@acbis.org

Kandidatentreff

Internet: <http://www.kandidatentreff.de>

C) Studienangebote (eine Auswahl nicht abschließend und ohne Bewertung)

1. Studienangebote - Inland

FernUniversität - GH - Hagen

FernUniversität in Hagen
Rechtswissenschaftliche Fakultät, Karl-Härtel-Institut
Feithstraße 150b StUA
58084 Hagen
Tel: 02331 987 2442
Fax: 02331 987 4876
E-Mail: kurthaertel@fernuni-Hagen.de
Internet: <http://www.fernuni-hagen.de/kurthaertel/patent>

Humboldt-Universität zu Berlin

Juristische Fakultät
Marienstraße 19/20,
10117 Berlin
Tel: 030 28 48 2261
Fax: 030 28 48 2281

**Technische Fachhochschule Berlin
Beuth Hochschule für Technik Berlin**

Fernstudieninstitut
Luxemburger Straße 10
13353 Berlin
Telefon: 030 4504 2100
Fax: 030 4504 2974
Internet: <http://www.beuth-hochschule/patentrecht>
E-Mail: fsi@beuth-hochschule.de

Technische Universität Ilmenau

Ehrenbergstr. 29
PF 10 05 65
98693 Ilmenau
Tel: 03677 69-0
Fax: 03677 69 1701
Internet: <http://www.tu-ilmenau.de>

Hochschule Amberg-Weiden für angewandte Wissenschaft

Fachbereich MASCHINENBAU/UMWELTTECHNIK
Studiengang Patentingenieurwesen
Prof. Dr. Thomas Tiefel
Postfach 1462
Kaiser-Wilhelm-Ring 23
92224 Amberg
Tel: 09621/482-0
Tel: 09621/482-3324 (Prof. Dr. Tiefel)
Fax: 09621/482-4324
E-Mail: t.tiefel@haw_aw.de
Internet: http://www.haw_aw.de/tiefel

Technische Universität Dresden

Juristische Fakultät
Lehrstuhl Prof. Dr. Horst-Peter Götting
Bergstraße 53
01062 Dresden
e-mail: goetting@jura.tu-dresden.de
Internet [tu-dresden.de/die_tu_dresden/fakultaeten/
juristische_fakultaet/igewem/lehrstuhl](http://tu-dresden.de/die_tu_dresden/fakultaeten/juristische_fakultaet/igewem/lehrstuhl)

2. Studienangebote - Ausland

Centre d'Études Internationales de la Propriété Industrielle

CEIPI
Université de Strasbourg
11, rue du Maréchal Juin
Boite Postale 68
F-67046 Strasbourg Cedex
Tel: (+33) 368 85 80 12
Fax: (+33) 368 85 85 66
E-Mail: ceipi@ceipi.edu
Internet: <http://www.ceipi.edu>

D) Private Anbieter von Aus- und Weiterbildungskursen

Prof. Dr.-Ing. Dr. iur. Uwe Fitzner

Hauser Ring 10
40878 Ratingen
Tel: 02102 42370
Fax: 02102 46851
E-Mail: Dres.Fitzner@t-online.de

Brian Cronin

Ch de Precossy 31
CH-1260 Nyon
Tel: + 41 22 361 0883
Fax: + 41 22 361 0885
E-Mail: mail@cronin-ip.com
Internet: www.patskills.ch

Deltapatents

Fellenoord 370
NL-5611 ZL Eindhoven
Tel: + 31 40 29 38 800
Fax: + 31 40 23 66 708
E-Mail: mail@deltapatents.com
Internet: www.deltapatents.com/en/ip_courses

VI. Wie finde ich eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle

A) Fachzeitschriften

Auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes gibt es insbesondere

folgende Fachzeitschriften, in denen regelmäßig Stellenanzeigen aufgegeben werden:

- Blatt für Patent-, Muster und Zeichenwesen
- Mitteilungen der deutschen Patentanwälte
- GRUR
- GRUR International
- Amtsblatt EPA

Diese Zeitschriften können in Bibliotheken, insbesondere bei juristischen Fakultäten, den Patentämtern und einigen Patentschriftenauslegestellen eingesehen werden.

Das Amtsblatt EPA ist auch online auf der Webseite des Europäischen Patentamtes erhältlich (dort unter Link: Recht & Praxis, Menüpunkt: Amtsblatt).

B) Publikationen der Fachorganisationen

Stellenanzeigen werden veröffentlicht in dem:

- Rundbrief des VPP
- Kammerrundschreiben der Patentanwaltskammer

C) Zeitungen

Von Bedeutung ist insbesondere die:

- Frankfurter Allgemeine Zeitung

D) Suche nach Vertretern

Patentanwälte können für eine gezielte Kontaktaufnahme gesucht werden:

- im Patentanwaltsverzeichnis der Patentanwaltskammer, das bei den Patentschriftenauslegestellen erhältlich und in der Homepage der Patentanwaltskammer einsehbar ist;
- in der Homepage des EPI, soweit es beim Europäischen Patentamt zugelassene Vertreter betrifft;
- durch eine kostenlose Datenbankrecherche in DEPATISNET (<http://www.depatinet.de>) oder ESPACENET (<http://ep.espacenet.com/>) nach Patentdokumenten auf dem interessierenden technischen Gebiet mittels der IPC, worauf die aufgefundenen Patentdokumente unter den bibliographischen Daten oft einen Vertreter nennen;

VII. Literatur

Titel	Verlag	Zu finden	Inhalt
Taschenbuch des Gewerblichen Rechtsschutzes	Carl Heymanns Verlag	Patentschriftenauslegestellen	Einschlägige Gesetze, Übereinkommen und Verordnungen
Leitfaden für die Ausbildung von Patentanwaltskandidaten bei Patentanwälten und Patentassessoren	PAK		Auflistung während der Ausbildung zu erwerbender Kenntnisse
Durchführungsvorschriften zum Europäischen Patentübereinkommen	Europäisches Patentamt	Europäisches Patentamt	Unter anderem Regelungen der Europäischen Eignungsprüfung
Die Europäische Patentanmeldung und der PCT in Frage und Antwort	Carl Heymanns Verlag Verfasser Gall/Rippe	Bibliotheken	Fragestellungen und Antworten zu dem EPÜ und dem PCT als Vorbereitung auf die Europäische Eignungsprüfung
PCT Gazette - Special Issue	WIPO	Patentschriftenauslegestellen; Bezieher der PCT Gazette; http://pctgazette.wipo.int	Umfassende Sammlung von Vorschriften zu PCT-Anmeldungen, einschließlich der Schnittstelle zu nationalem oder regionalem Recht
VPP-Rundbrief		VPP-Mitglieder VPP Geschäftsstelle	Fachartikel über den Gewerblichen Rechtsschutz
Kammerrundschreiben der Patentanwaltskammer		Patentanwälte Patentanwaltskammer	Fachartikel über den Gewerblichen Rechtsschutz und Veröffentlichungen zum Berufsrecht der Patentanwälte
epi Information		Zugelassene Vertreter	Fachartikel über den Gewerblichen Rechtsschutz und Veröffentlichungen zum Berufsrecht der zugelassenen Vertreter
Europäisches und Internationales Patentrecht	Verlag C. H. Beck		Einführung zum EPÜ und PCT
Das Patentassessorexamen EQE – Guide for preparation	Thomas Rox, Kanzlerstr. 8a, 40472 Düsseldorf EPA – epi-CEIPI	www.epo.org/learning-events/materials/study-guide.html	Wesentliche Themen des Patentassessor-examens Tipps zur Vorbereitung, Literaturreferenzen

VPP - Leistungsverzeichnis

Der VPP ist eine freiwillige Vereinigung von Personen mit einer Tätigkeit im Rahmen des Schutzes des industriellen und geistigen Eigentums.

Er widmet sich folgenden Aufgaben:

- a) der Vertretung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere hinsichtlich der Beratungs- und Vertretungsbefugnisse der Mitglieder in ständigen Dienstverhältnissen in der Industrie;
- b) der beruflichen und fachlichen Förderung seiner Mitglieder;
- c) der Förderung der persönlichen Beziehungen der Mitglieder untereinander;
- d) der fachlichen Aus- und Weiterbildung von im Rahmen des Schutzes des industriellen und geistigen Eigentums tätigen Personen, einschließlich deren Fachmitarbeiter;
- e) der Pflege von Kontakten zu Institutionen, insbesondere zu Behörden, Gerichten, Körperschaften, Verbänden und Vereinen mit gleicher oder ähnlicher Aufgabenstellung auf nationaler und internationaler Ebene;
- f) der Unterstützung der gesetzgebenden Organe und Institutionen in allen Fragen im Rahmen des Schutzes des industriellen und geistigen Eigentums und insbesondere bei der Gesetzgebung einschließlich des Gebiets des Berufsrechts.

Erwerbs- oder sonstige eigenwirtschaftliche, politische und weltanschauliche Zielsetzungen jeder Art sind ausgeschlossen.

Der VPP leistet im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben regelmäßig Folgendes:

- Fachtagungen mit nationalen und internationalen Experten als Referenten: 2mal jährlich
Rundbrief mit wichtigen Informationen zum Gewerblichen Rechtsschutz: 4mal jährlich
- Sonderseminare zur Aus- und Fortbildung
- Vorbereitungskurse für die deutsche Patentanwaltsprüfung, Veranstaltungen der Bezirksgruppen

Der VPP ist in 10 Bezirksgruppen geografisch gegliedert.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt EUR 60,--

VPP
Geschäftsstelle
Frau Claudia Stern
Josef-Albers-Str. 40
99085 Erfurt

Ich stelle hiermit den Antrag zur Aufnahme als Mitglied in

den VPP mit Wirkung vom _____.
Der VPP ist eine Vereinigung von Fachleuten des gewerblichen
Rechtsschutzes
(eingetragen im Vereinsregister Frankfurt/Main unter der Nummer VR 5008).

Aufnahmeantrag

Gemäß § 4 Ziffer 2b) der Satzung erkläre ich hiermit, dass ich im Falle meiner Aufnahme als Mitglied die Satzung des Verbandes als verbindlich anerkenne. Der nach § 4 Ziffer 2a) der Satzung erforderliche Lebenslauf ist beigefügt.

Angaben zur Person:

Name _____ Vorname _____ akad. Grad _____

Postleitzahl/Wohnort _____ Straße _____

Telefon-Nr. - dienstlich (d) und/oder privat (p) _____ Fax-Nr. _____ E-Mail-Adresse _____

Tätig bei _____ (Firma/Behörde/Kanzlei etc. und Ort)

Angaben zum Beruf:

Ich bin

- | | | |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Patentingenieur/
Patentsachbearbeiter | <input type="checkbox"/> Patentassessor | <input type="checkbox"/> Erlaubnisscheininhaber |
| <input type="checkbox"/> Patentanwalt | <input type="checkbox"/> Rechtsanwalt | <input type="checkbox"/> zugelassener Vertreter beim
Europäischen Patentamt |
| <input type="checkbox"/> In sonstiger Tätigkeit auf dem Gebiet des
gewerblichen Rechtsschutzes, nämlich:
..... | | <input type="checkbox"/> zugelassener Vertreter beim
Harmonisierungsamt für den
Binnenmarkt |

Die Tätigkeit wird ausgeübt

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> als Angestellter in der Industrie | <input type="checkbox"/> im staatl. Unternehmen |
| <input type="checkbox"/> als Angestellter in einer Kanzlei | <input type="checkbox"/> auf freiberuflicher Basis |
| <input type="checkbox"/> | |

Gegen die Speicherung meiner obigen Daten und ihre Veröffentlichung im Mitgliederverzeichnis bzw. im Rundbrief habe ich keine Einwendungen

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anlage zum Aufnahmeantrag

Kurzgefaßter Lebenslauf gemäß § 4 Ziffer 2a) der Satzung *)

1) Name, Vorname: _____
(ggf. auch Geburtsname)

2) Geburtstag und -ort: _____

3) Staatsangehörigkeit: _____

4) Berufsausbildung

<input type="checkbox"/>	Fachschule	<input type="checkbox"/>	Berufsakademie	<input type="checkbox"/>	Fachhochschule
<input type="checkbox"/>	Hochschule	<input type="checkbox"/>	Universität	<input type="checkbox"/>	andere, nämlich:

.....
5) Bestandene Abschlußprüfungen zu Ziffer 4):

6) Art und Dauer der bisherigen technischen Berufstätigkeit:

7) Dauer und Umfang der bisherigen Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes:

8) Angaben über etwaige auf diesem Gebiet bestandene Prüfungen und/oder erlangte Berechtigungen
(z.B. Europäische Eignungsprüfung, Patentanwaltsprüfung):

9) Gewünschtenfalls zusätzliche Angaben:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

*) Die Angaben dienen ausschließlich statistischen Zwecken und werden vertraulich behandelt.

VPP

Geschäftsstelle
Frau Claudia Stern
Josef-Albers-Str. 40
99085 Erfurt
Tel: 0361-5 61 61 98
Fax: 0361-5 61 61 99
Internet: <http://www.vpp-patent.de>
E-Mail: geschaeftsstelle@vpp-patent.de